

Satzung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschisten, Kreisvereinigung Recklinghausen e.V.

§ 1 Name Sitz und Grundlagen der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschisten“, abgekürzt „VVN – Bund der Antifaschisten“, Kreisvereinigung Recklinghausen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
2. Die Kreisvereinigung hat ihren Sitz in Recklinghausen.
3. Die Kreisvereinigung ist ein überparteilicher, überkonfessioneller Zusammenschluss von Verfolgten des Naziregimes, Widerstandskämpfern und Antifaschisten.
4. Die Kreisvereinigung entfaltet ihre Tätigkeit auf dem Boden des Grundgesetzes. Sie tritt für die Verwirklichung der antifaschistischen, demokratischen Grundbestimmungen des Grundgesetzes und der Landesverfassung ein und stellt sich jedem Versuch entgegen, diese Bestimmungen auszuhöhlen.
5. Die Kreisvereinigung ist Mitglied der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschisten, Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 Zweck der Kreisvereinigung

Zweck der Kreisvereinigung ist die:

1. Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne demokratischer und humanistischer Traditionen des Widerstandskampfes gegen das Naziregime.
2. Förderung der Erforschung, Darstellung und Vermittlung der Geschichte des Widerstandes gegen und der Verfolgung durch das Naziregime.
3. Förderung der Denkmalspflege, soweit es sich um die Erhaltung von Mahn- und Gedenkstätten der Opfer des Naziregimes und des Widerstandes handelt.
4. Förderung demokratischer, antifaschistischer Entwicklungen des kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens.
5. Förderung der Völkerverständigung und Friedenssicherung, Kontaktpflege zu Personen und Organisationen im In- und Ausland mit gleicher Zielsetzung.
6. Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, die sich gegen Ursachen und Erscheinungsformen des Faschismus, Militarismus, Antisemitismus, Rassismus, Revanchismus und der Ausländerfeindlichkeit richten.
7. Förderung aller Bestrebungen, die für Entschädigung und soziale Sicherheit für die Verfolgten des Naziregimes und bessere soziale Fürsorge für diesen Personenkreis, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen eintreten. Die Kreisvereinigung betreut die Mitglieder der Vereinigung, berät und vertritt sie unentgeltlich in Fragen der Wiedergutmachung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Kreisvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Kreisvereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Kreisvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Kreisvereinigung an die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten, Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen, Gathe 55, 42107 Wuppertal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Kreisvereinigung kann jeder werden, der die Ziele und Aufgaben, Programm und Satzung der VVN - Bund der Antifaschisten anerkennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Kreisvorstand oder die Mitgliederversammlung.
3. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist die Beschwerde bei der Beschwerdekommision der Landesvereinigung zulässig.
4. Organisationen und Vereine können kooperativ Mitglied werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand. Er erlangt Wirksamkeit zum Ende des Kalendermonats, in dem er erfolgt.
3. Mitglieder, die gegen die Satzung, die Ziele oder das Ansehen der Vereinigung verstoßen, können nach einem Untersuchungsverfahren durch die Kreismitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Das Untersuchungsverfahren kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder durch den Kreisvorstand durchgeführt werden, der eine mindestens dreiköpfige Untersuchungskommission mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Das angeschuldigte Mitglied ist zu hören. Antragsteller und das angeschuldigte Mitglied können Zeugen benennen. Die Empfehlung der Untersuchungskommission wird der Kreisvereinigung vorgelegt.

5. Über das Untersuchungsverfahren gemäß Ziffer 3 und 4 ist ein Protokoll anzufertigen und der Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Ausschluss vorzulegen. Der Kreisvorstand informiert den Landesausschuss über den Ausschluss.
6. Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde bei der Beschwerdekommision der Landesvereinigung zu.
7. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sechs Monate im Rückstand, so kann der Ausschluss nach Ablauf einer schriftlich mitgeteilten Zahlungsfrist erfolgen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitgliedsbuch zurückzugeben, da es Eigentum der Vereinigung bleibt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied steht das Recht zur Mitwirkung an der Willensbildung der Vereinigung zu.
2. Jedes natürliche Mitglied hat das gleiche aktive und passive Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied ist aufgefordert, sich aktiv für die Ziele und Aufgaben der Vereinigung einzusetzen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Finanzen

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Veranstaltungen
 - Zuschüssen
2. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben.
3. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag für die Internationale Förderung der Widerstandskämpfer (FIR).
4. Die von der Bundesvereinigung beschlossene Beitrags- und Finanzordnung ist für die Kreisvereinigung bindend.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe der Kreisvereinigung

1. Organe der Kreisvereinigung sind
 - die Kreismitgliederversammlung und
 - der Kreisvorstand.
2. Sämtliche Organe werden nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt. Der Anteil der Frauen soll mindestens ihrem Anteil an den Mitgliedern der Kreisvereinigung entsprechen.

§ 9 Die Kreismitgliederversammlung

1. Das höchste Organ der Kreisvereinigung ist die Kreismitgliederversammlung.
2. Die Termine der Kreismitgliederversammlungen werden den Mitgliedern vom Kreisvorstand schriftlich mitgeteilt. Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens zweimal je Kalenderjahr einzuberufen.
3. Zu mindestens einer Kreismitgliederversammlung je Kalenderjahr wird als Jahreshauptversammlung eingeladen. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Bericht des Kreisvorstandes, der Kassiererin bzw. des Kassierers und der Revisorinnen bzw. der Revisoren entgegen. Sie erarbeitet und beschließt die Orientierung der Kreisvereinigung für die nächste Arbeitsperiode. Sie beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens alle zwei Jahre:
 - die Kreisvorsitzende bzw. den Kreisvorsitzenden,
 - dessen/deren Stellvertreter/in,
 - die oder den Kassierer/in sowie
 - weitere Mitglieder des Kreisvorstandes, deren Anzahl durch die jeweilige Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
5. Sie wählt:
 - die Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz nach einem vom Landesausschuss festgelegten Schlüssel, der die Kreisvereinigung entsprechend ihrer Mitgliederstärke berücksichtigt,
 - die Delegierten zum Bundeskongress nach einem vom Bundesausschuss festgelegten Schlüssel,
 - die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesausschuss.
6. Sie wählt die Revisoren/Revisorinnen, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein dürfen. Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Kassenführung.
7. Von den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung findet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder auf Beschluss des Kreisvorstandes statt.

§ 10 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand leitet die Kreisvereinigung und führt die Geschäfte zwischen den Jahreshauptversammlungen. Er ist der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Der Kreisvorstand kann zu wichtigen Aufgabengebieten Kommissionen bilden, die ihn beraten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertreterin
 - der/die KassiererinZur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern nach § 10 (3) der Satzung.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Auflösung der Kreisvereinigung

Die Auflösung der Kreisvereinigung kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein solcher Beschluss muss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Vom Termin dieser Jahreshauptversammlung ist die Landesvereinigung mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.